Information zum Halten und Parken



Parken auf Gehwegen:

Häufig stellen die Kraftfahrzeugführer fest, dass die Restbreite auf der Fahrbahn nicht eingehalten werden kann und weichen deshalb zum Parken auf den Gehweg aus. Das Halten und Parken auf Gehwegen ist grundsätzlich verboten, soweit es nicht durch Verkehrszeichen oder durch Parkflächenmarkierungen ausdrücklich erlaubt ist.

Auch auf breiten Gehwegen ohne Fußgängerbehinderung ist die Mitbenutzung des Gehwegs zum Zwecke des Parkens unzulässig. Ebenso ist das Abstellen eines Kraftfahrzeugs mit nur zwei Rädern auf dem Gehweg, unabhängig von der Frage, wie viel Platz noch den Fußgängern verbleibt, grundsätzlich verboten.

Negative Beispiele, die die schwächeren Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger und Radfahrer) beeinträchtigen:









Parken an Engstellen oder schmalen Straßen:







Richtig Parken kann helfen, Leben zu retten!

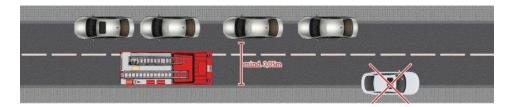
Kennen sie sich beim Thema Parken aus? Jeden Tag aufs Neue gibt es unnötige Behinderungen durch gedankenlos abgestellte Fahrzeuge. Engstellen sorgen nicht nur für Behinderungen im Straßenverkehr, sondern können im Ernstfall auch für Rettungsdienst und Feuerwehr zu einem Hindernis werden. Gerade im Notfall kommt es auf jede Sekunde an.

Schon alleine im eigenen Interesse sollte man daran denken, schließlich kann auch Ihre Familie oder gar Sie selbst dringend irgendwann auf Hilfe angewiesen sein. In der Realität sieht es jedoch so aus, dass falsch oder gedankenlos abgestellte Fahrzeuge immer wieder -auch die Feuerwehr- an der Durchfahrt hindern und die Straße blockieren.

Viele vergessen, dass ein LKW breiter ist als ein Auto. Besonders in Seitenstraßen hat die Feuerwehr mit ihren Einsatzfahrzeugen immer wieder völlig unnötigerweise damit zu kämpfen.

Im Notfall greift die Feuerwehr dann zu drastischen Mitteln, doch das kostet Zeit. Wird die Feuerwehr oder der Rettungsdienst im Durchkommen behindert, winken Geldbuße und auch Punkte in Flensburg. Je nach Grad der Behinderung fällt die Höhe der Strafe unterschiedlich aus.

In jeder Straße sollte eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,05 Metern vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, darf dort kein Fahrzeug abgestellt werden. Wichtig: Gemessen wird die tatsächlich zur Verfügung stehende Breite für die Durchfahrt eines weiteren Fahrzeuges. Also bitte Spiegel einklappen.



Der Abstand zwischen versetzt parkenden Fahrzeugen muss so groß sein, dass ein LKW ungehindert hindurchfahren kann. 10 Meter Abstand zwischen den Fahrzeugen sind ein guter Richtwert. Bedenken Sie: LKW müssen zum Durchfahren der Kurven zur Außenseite hin ausholen. Das braucht Platz.



5 Meter Abstand ist Pflicht, damit größere Fahrzeuge überhaupt um die Kurve kommen, ohne rangieren zu müssen. Gemessen wird der 5-Meter-Raum von den Schnittpunkten der Bordsteinkanten aus. Das Parken ist in diesem Bereich nicht zulässig. Durch das Parken auf der gegenüberliegenden Seite darf die Durchfahrtsbreite natürlich nicht so klein werden, dass Behinderungen auftreten. Bei Kurven gilt ähnliches: In engen und unübersichtlichen Kurven ist das Parken generell nicht erlaubt. Auch hier gilt die 5-Meter-Abstandsregel, die auch bei Kreuzungen und Einmündungen Gültigkeit hat.

Denken Sie dran: Parkende Fahrzeuge können das Eintreffen der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte unnötig stark verzögern. Und das kann unter Umständen Folgen haben. Nicht nur menschlich, sondern auch juristisch möchte niemand freiwillig Verantwortung für entstandene Schäden und das auftretende Leid auf sich nehmen. Kommen Menschen zu Schaden oder gar zu Tode, stehen Fahrzeugführer, welche Rettungskräfte am Vorankommen behindert haben, im Fokus der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Halten Sie Feuerwehrzufahrten, Rettungswege und Feuerwehranfahrtszonen immer frei. Nur dann sind Feuerwehr und Rettungsdienste in der Lage, schnell und ohne kostbare Zeit zu verlieren, wirkungsvoll zu helfen. Auch Sie könnten einmal auf sofortige Hilfe angewiesen sein.

Parken im Wendehammer:

Ob das Parken hier zulässig ist, richtet sich – wenn keine Beschilderung vorhanden ist – nach den allgemeinen Vorschriften. Das gilt für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Anlieger. Verboten ist das Parken auch ohne Halteverbotsschilder, wenn es zu einer tatsächlichen Behinderung führt.

Ein Wendehammer ist zwar keine Kurve im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Allerdings kann das Parken in einem Wendehammer einen Bußgeldbescheid wegen Haltens oder Parkens an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle zur Folge haben.





(Bild- und Textquelle: Fa. ESD)